Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 44

Artikel: Und wieder aus dem Kanton Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538480

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mercè l'appoggio portato dal »Fascio della Giov. Catt. Tic.« alla stampa Sociale, la tiratura del Risveglio si aggira sulle mille copie, e la Fed. D. Tic. continua così la sua parabola ascendentale per il bene de'suoi Soci e della Scuola popolare ticinese.

XV. Finanzielles 1912.

Einnahmen: Jahresbeiträge: Bom St. Gall. Kantonalerziehungsverein 100, von 20 mitwirkenden Bereinen 140.45, von 80 Einzelmitgliedern 80.—. Beiträge an die Lehrerexerzitien: Bom hochwst. Bischof von St. Gallen 225, von den hochwst. Bischöfen von Basel und Chur je 100, vom T. sch. Gallen 205, verein 200, vom T. St. Gall. Kantonalvolfsverein 150, vom T. St. Gall. Kantonalerziehungsverein 100, von der hochw. Luzerner Kantonalpastoralkonsternziehungsverein 100, kantonalerziehungsverein 100, von der hochw. Luzerner Kantonalpastoralkonsternz 50.—, vom hochwst. schweiz. Kapuzinerprovinzial 50.—. Außerordentslicher Beitrag von Prälat Tremp: 250 Fr.

Ausgaben: Für Lehrerexerzitien in Feldfirch und Bethlebem 1060. Drucfsachen: 1000 Jahresberichte des Erziehungsvereins 50.40, 250 Jahresberichte der schweiz. Müttervereine 26.80, Katalogbeilagen der Pad. Blatter 130.25. Verschiedenes 8.50, eine Schreibmaschine 160, Porti und Verschiedenes 56.70,

Aftivialdo: 46.67.

Note 1. Samtliche Beiträge an den schweiz. kathol. Erziehungsverein von Seite der Sektionen und mitwirkenden Bereine 2c. sind an unseren Zentralkassier, Hochw. Pfr. Balmer in Auw, Aargau, zu senden (nicht an den Zentralpräsidenten).

Note 2. Die Beiträge an das Apostolat der christlichen Erziehung find an den Direktor desselben, S. Kanonikus Haas in Münster, Kt. Luzern, zu senden oder an H. Reitor Keiser in Zug, in letterem Falle mit dem Be-

merten "pr. Apostolat".

Note 3. Dieser Jahresbericht wird in 1000 Exemplaren allen Einzelmitsgliedern, Settionen, mitwirtenden Bereinen, ben Settionen des Volksvereins u. a. zugefandt.

Und wieder aus dem Kanton Schwyz.

Der 2. Erlaß des schwyzerischen Kantonsrates beschlägt die "beruflichen Fortbildungsschulen". Anfänglich herrschte die Ansicht, auch diesen Erlaß als "Berordnung" in Kraft treten zu lassen. Herr altständerat Dr. Rud. von Reding, der in gewissen Kreisen sonst nicht gerade als großer Demokrat gelten will, fand das Borgehen verfassungswidrig und undemokratisch und wünschte den Erlaß als "Geseh" promulgiert, also der Bolksabstimmung zugänglich gemacht. Wesentlich erklärte sich Redner mit dem Inhalt des Erlasses sehr einverstanden, aber die versassungsrechtlichen Bedenken nötigten ihn zum Antrage der Gesehesvorlage, was dann schließlich auch großmehrheitlich beliebte. Herr Dr. von Reding war der Demokrat von Gerechtigkeits wegen und der Demokrat aus Grundsak, nicht aber der Demokrat dem Namen nach. Es kommt somit dieser zweite Erlaß, der nun einmal wesentliche Neuserungen und Mehrsorderungen bringt, als die Berordnung der gewesenen

Rekrutenschule vorgesehen hatte, zur Volksabstimmung. Ob dann der Souverän ja oder nein sagen wird, darüber mag der Abstimmungstag entscheiden. Aber Tatsache ist, daß nur bei diesem Vorgehen das Volk zu dem ihm versassungsgemäß garantierten Rechte kommt. Warten wir nun ab, was die Abstimmung reisen wird.

Run einige wesentliche Bestimmungen bes kleinen Gefetes:

1. Die beruflichen (gewerblichen, faufmannischen, haus- und landwirtschaft- lichen) Fortbildungsschulen haben den Zweck, den jungen Leuten nach dem Austritt aus der Schule Gelegenheit zu ihrer geistigen Fortbildung zu bieten und ihnen insbesonders die Aneignung derjenigen praktischen Kenntnisse und Fertigtigkeiten zu ermöglichen, welche für ihre fünstige, berufliche Stellung notwendig oder nützlich find, sowie die Charatter- und Gemützbildung der ihr andertrauten Schüler und Schülerinnen zu fördern.

2. Die Gründung, der Unterhalt und der Betrieb der beruflichen Fortbilbungsschulen bleibt der freiwilligen Tatigkeit von privaten Bereinigungen ober

von Gemeinben und Begirten überlaffen.

Der Kanton unterstützt die Schulen durch jährliche Beiträge, beren Gesamtsumme der Kantonsrat auf dem Budgetwege festsetzt und über deren Zusteilung an die einzelnen Schulen der Regierungsrat allgemeine Normen aufstellt.

Die betreffenden Gemeinden haben genugende Schullotale, freie Beigung

und Beleuchtung zu bieten (Schulorg. § 6, Abf.).

3. Unterrichtefächer:

a) allgemeine:

1. Deutsche Sprache, Geschäftsauffat und Geschäftsbriefe;

2. Rechnen, Geon etrie und Buchführung;

3. Baterlandstunde mit besonderer Berücksichtigung ber in- und aus- landischen Berkehrsverhaltniffe.

b) Spezielle:

Elementarisches und berufliches Freihand- und technisches Zeichnen. Raufmannisches Rechnen und Buchhaltung, Wechsellebre und Handelsrecht, Französisch, Stenographie, Hauswirtschaftstunde, Musterzeichnen, Zuschneiben.

Rach Maggabe bes Bedürfniffes und ber verfügbaren Lehrfrafte tann ber

Unterricht auf weitere Facher ausgebehnt werben.

Die Bestimmung der Lehrmittel ist Sache des Schulvorstandes unter Genehmigungsvorbehalt des Erziehungsrates.

4. Der Butritt gur Schule ftebt jebem offen, welcher ber gefetlichen Schul-

pflicht Genüge geleiftet bat.

Für Handwerks-, taufmannische und Gewerbelehrlinge — mannlich und weiblich — ist ber Unterricht im Sinne von Art. 337 bes O. R. und § 6 bes

Gefetes betr. bas Lehrlingsmefen obligatorisch.

5. Die Fortbildungsschule muß in der Regel zur Tageszeit und wenn möglich an Werttagen abgehalten werden. Wo die selbe besonderer Verhältnisse wegen auf Sonn- oder Feiertage angesett werden muß, soll auf den vor- und nachmittägigen Pfarrgottesbienst, sowie die Christenlehre gebührend Rücksicht genommen werden.

In Sachen Absenzen und bezüglichen Strafen sagt Art. 34:

Wer ben Unterricht ohne genügende Entschuldigung versaumt, wird gebüßt. Jede unentschuldigte Versaumnis belegt ber Schulvorstand mit einer Buße von 50 Rp. Zwei Verspätungen von einer Viertelstunde und barüber gelten gleich einer Versaumnis.

Schüler, die gemäß Lehrlingsgesetz zum Schulbesuche verpflichtet sind und bereits zweimal gebüht wurden und sich wieder Bersaumnisse zu Schulden kommen ließen und solche, welche tie Schule trot Mahnung gar nicht besuchen, können mit Arrest bis auf 3 Tage bestraft werden.

Für Schüler, welche statt ber Burgerschule, bie Fortbilbungsschule besuchen,

gelten bie Strafbeftimmungen ber Bürgerichule.

Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügenber Ausweis geleiftet wirb:

1. Rrantheit und Unwohlsein bes Schulers;

2. Rrantheit des Baters ober Meisters, wenn infolgebeffen der betr. Schüler au Saufe unentbehrlich wirb;

3. Tobesfall in ber Familie;

4. Zeitweilige Aushilfe bei gang bringender Drbeit zu Saufe, in Ortsababwesenheit ober im Geschäfte. (Schluß folgt.)

Briefkasten der Redaktion.

1. Diese Rummer enthält in üblicher Weise den sehr lehrreichen Jahresbericht des "Schweiz. kath. Erz.-Vereins". Um dessen Lektüre fruchtbarer zu gestalten und für den verdienten Verein wirksamer, publizieren wir ihn in einer

Nummer, weshalb Berschiedenes verschoben wurde.

2. Zum Tobe des bedeutsamen Bischofs Dr. Ferdinandus in St. Gallen ein aufrichtiges Memento, er war unseres Organes Gönner. Dem Nachfolger ein kräftiges ad multos annos. Bischof Robertus wird alle berechtigten Hoffnungen erfüllen; er ist Mann reicher und vielgestalteter Erfahrung und ruheloser Arbeit. Dem Verstorbenen des himmels wohlverdiente Freuden, dem Nachfolger Gesundheit, dann wird er mit Gottes Beistand der Diözese Vater im besten Sinne sein.

Von grossem

Vorteil für Verlobte

und Familien, sowie für Inhaber von Hotels u. Pensionen etc. ist es, unsern neuen, reich illustrierten Spezialkatalog über massiv-silberne und schwer-versilberte Bestecke u. Tafelgeräte sorgfältig zu studieren. Niemand wird es bereuen. Wir senden ihn auf Wunsch gratis und franko.

E. LEICHT-MAYER & Cie., LUZERN, Kurplats No. 44.

Schweizerisches Verkehrsheft

von Karl Huber, gew. Lehrer, St. Gallen.

Enthält alle wichtigsten Formulare aus dem Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Vollverkehr, viele Adressmuster samt allen nötigen Anleitungen und kann im Geschäftsaufsatz und Kalligraphie-Unterricht vorteilhaft verwendet werden.

Sekundar- und Fortbildungsschul-Lehrer seien auf das zweckmässige Lehr-

mittel besonders aufmerksam gemacht. Partiepreis der Ausgabe A

A SO Rp. B (mit Schnellhefter) SO Rp. Einzeln Fr. 1.—

Zu beziehen bei

H 3870 G

Wwe. A. Huber-Mäder, Bauhof-Rheineck (St. Gallen).